Erzbistum Köln

Vertrag für konservatorische und restauratorische Leistungen im Erzbistum Köln

Vom Auftraggeber wird folgender Vertrag als Werkvertrag abgeschlossen. Er umfasst konservatorische/ restauratorische Leistungen sowie entsprechende Voruntersuchungen an den/m nachfolgend genannten Objekt/en.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

AuftraggeberIn		AuftragnehmerIn	
Aktenzeichen:	genehmigt am (Alko-Bau/VR):	Denkmalrechtliche Erlaubnis vom:	
			nicht erforderlich ☐

Objektbezeichnung (inkl. Inv.Nr.)

Maßnahmenbeschreibung (detaillierte Beschreibung gemäß Anlage):

(1) Kosten netto in Euro

☐ a)	gemäß Angebot vom	in Höhe von
☐ b)	gemäß Kostenvoranschlag vom	in Höhe von
☐ c)	gemäß Leistungsverzeichnis vom	in Höhe von
☐ d)	Pauschalhonorar	in Höhe von

(2) Nebenkosten pauschal netto in Euro — in Höhe von

Honorarsumme netto	0,00 €
Umsatzsteuer 19%	
Honorarsumme gesamt brutto	0,00 €

(3) Folgende Stundensätze sind Grundlage für das Angebot/den Kostenvoranschlag

Auftragnehmer — Mitarbeiter — Praktikant

(4) gemäß § 5 werden folgende Termine vereinbart: Durchführungsbeginn, Fertigstellung

(5) Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung beträgt mindestens:

☐	Personenschäden	3.000.000,- €
☐	Vermögensschäden	100.000,- €

(6) Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

☐	Angebot/Kostenvoranschlag gemäß § 1 (1)	☐	Sonstiges
☐	Gutachterliche Stellungnahme LVR-ADR/GDKE	☐	Versicherungsnachweis gemäß § 11

§ 2 Vertragsgrundlagen

2.1 Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind vorrangig in diesem Vertrag geregelt. Soweit dieser Vertrag nichts Anderes bestimmt, gelten ergänzend folgende Bestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung:

- die kirchliche Bauregel (kBauR), Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Oktober 2019, Stück 10 (kBauR; Nr. 119, Seite 139 ff.) und Korrektur vom 1. November 2019, Stück 11 (kBauR; Nr. 132, Seite 165)
- die kirchliche Ausstattungsrichtline (kAR), Amtsblatt des Erzbistum Köln 2014, Nr. 59,
- das Statut der Kunstkommission im Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 74,
- Finanzierungsrichtlinie Bau, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 33
- die Vorschriften des §§ 631 ff BGB.

Die aktuellen Bestimmungen sind im Internet unter: http://www.erzbistum-koeln.de/kirche_vor_ort/service_kirchengemeinden/bau/bau-downloads abrufbar.

2.2 Das Maßnahmenkonzept mit Leistungsbeschreibung und Kostenangebot/Kostenvoranschlag, Anlage 1, ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Dies gilt ebenso für – soweit vorhanden – das Ergebnis der Voruntersuchung und die Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland bzw. der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz.

2.3 Die Bestimmungen des jeweils geltenden Landesdenkmalrechts sind jederzeit zu beachten.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

3.2 Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat der Auftragnehmer die Pflicht, den Auftraggeber über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten und zu beraten. Zu den Pflichten des Auftragnehmers gehört auch, wenn nichts Anderes schriftlich festgelegt ist, die regelmäßige Unterrichtung des Auftraggebers und des Fachbereichs Kunstdenkmalpflege zum Stand der Arbeiten und der weiteren Vorgehensweise.

3.3 Wenn Objekte zum Zwecke der Konservierung bzw. Restaurierung dem Auftragnehmer überlassen werden, sind diese vom Auftragnehmer als Eigentum des Auftraggebers so zu kennzeichnen, dass die Kennzeichnung reversibel ist. Es ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen (siehe Anlage 2).

3.4 Mit Beginn der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle notwendigen Sicherheits- und Brandschutzvorkehrungen zu treffen, die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht alle notwendigen Schutzmaßnahmen für den zu konservierenden bzw. restaurierenden Gegenstand zu ergreifen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber diesbezüglich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei. Bei Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen im Kirchengebäude hat der Auftragnehmer das Vorgehen zum Schutz des Objekts mit dem Auftraggeber abzustimmen.

3.5 Vor der Entnahme von Proben hat der Auftragnehmer grundsätzlich die Zustimmung des Fachbereichs Kunstdenkmalpflege und der staatlichen Denkmalpflege einzuholen. Der Auftragnehmer darf die Ergebnisse der Konservierung bzw. Restaurierung und der Probenuntersuchungen nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers verwerten. Er ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm im Rahmen seines Vertragsverhältnisses bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

3.6 Nach Fertigstellung der Konservierung bzw. Restaurierung übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber und dem Fachbereich Kunstdenkmalpflege eine schriftliche Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen. Eine Ausfertigung ist auch dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland bzw. der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation muss eine Liste der verwendeten Materialien sowie im Fall einer Probenentnahme eine entsprechende Kartierung und ein Analyseprotokoll umfassen. Nach Rücksprache ist die Dokumentation auch oder nur digital (pdf) zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Kosten

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in § 1 genannten Konservierungs- bzw. Restaurierungsleistungen auf Basis seines Kostenangebots bzw. Kostenvoranschlags vorzunehmen und die damit genehmigten Kosten nicht zu überschreiten.

4.2 Wenn erkennbar wird, dass die vom Auftragnehmer ermittelten Kosten überschritten werden oder zusätzliche oder geänderte Leistungen notwendig werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber und den Fachbereich Kunstdenkmalpflege darüber unverzüglich zu unterrichten. Mit den, die zusätzlichen Kosten verursachenden Maßnahmen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und des Fachbereichs Kunstdenkmalpflege begonnen werden. Dies gilt insbesondere für geänderte oder zusätzliche Leistungen.

§ 5 Termine

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen auf Grundlage des vereinbarten Terminplans und den dort ggf. zugrunde gelegten Meilensteinen für das Projekt zu erbringen. Soweit Abweichungen von dem Terminplan erkennbar oder bereits eingetreten sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darauf textlich hinzuweisen. Von den vereinbarten Terminen kann grundsätzlich nur in Absprache mit dem Auftraggeber abgewichen werden.

§ 6 Abnahme

Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach vollständiger und im Wesentlichen mangelfreien Fertigstellung aller beauftragten Leistungen. Die Abnahme erfolgt nach Anzeige der Fertigstellung. Der Fachbereich Kunstdenkmalpflege ist über den Abnahmetermin rechtzeitig textlich zu informieren. Über die Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen.

§ 7 Vergütung

7.1 Werden Leistungen nach Zeitaufwand vergütet, gelten hierfür die Stundensätze nach § 1 des Vertrages. Leistungen des Auftragnehmers nach Zeitaufwand werden nur vergütet, wenn dies vorher schriftlich durch den Auftraggeber beauftragt wurde. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den entsprechenden Zeitaufwand durch Stundenbelege nachzuweisen, die er spätestens wöchendlich, nach Absprache mit Rechnungstellung dem Auftraggeber zur Prüfung und Abzeichnung vorlegen muss. Die Nachweise müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Name und Qualifikation der Bearbeiter, Art der Leistung, Anzahl der Stunden.

7.2 Vereinbaren die Parteien gemäß § 1 ein Pauschalhonorar, gilt dies für die vollständige vertragsgerechte und mängelfreie Erbringung aller Leistungen des Auftragnehmers.

7.3 Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber für eine vertragsgemäße Leistung im Verhältnis zum Leistungsfortschritt Abschlagszahlungen verlangen.

7.4 In allen Fällen, in denen dem Auftragnehmer nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages eine zusätzliche oder geänderte Vergütung zusteht, ist Anspruchsvoraussetzung, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Beginn dieser Arbeiten schriftlich den entsprechenden Mehrvergütungsanspruch ankündigt, eine prüfbare Aufstellung über das geänderte oder zusätzliche Honorar vorlegt und der Auftraggeber und der Fachbereich Kunstdenkmalpflege den Vergütungsanspruch schriftlich bestätigt. Der zusätzliche Vergütungsanspruch hat auf Basis der Vereinbarungen des Grundvertrags zu erfolgen und ist dem Grundvertrag beizufügen.

7.5 Kosten für Reisen sowie für alle übrigen Nebenkosten werden gemäß § 1 dieses Vertrages pauschal vergütet. Pauschal vereinbarte Nebenkosten werden im Kündigungsfall anteilig erstattet.

§ 8 Vorzeitige Beendigung des Vertrages, Kündigung

Der Auftraggeber kann den Vertrag nach Rücksprache mit dem Fachbereich Kunstdenkmalpflege jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ganz oder teilweise kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn die geplanten Arbeiten ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, nicht durchgeführt werden. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt außerdem in einem erheblichen vertragswidrigen Verhalten des Auftragnehmers, welches er trotz Beanstandung, Fristsetzung und Kündigungsandrohung nicht abstellt. Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Er hat kein Recht zu Teilkündigungen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfolgen richten sich nach den Regeln des Werkvertragsrechts.

§ 9 Urheber- und Nutzungsrecht

Soweit bei der Konservierung bzw. Restaurierung des Objekts geschützte Urheberrechte begründet werden, steht dem Auftraggeber das ausschließliche, zeitlich, räumlich, quantitativ und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht in allen gegenwärtigen und künftigen Nutzungsarten zu. Die Rechtseinräumungen sind mit der Vergütung nach § 7 des Vertrages abgegolten.

§ 10 Mängelhaftung

Für Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gelten die Regelungen des Werkvertragsrechts des BGB mit der Maßgabe, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist. Statt des Rücktritts gelten die Kündigungsregeln dieses Vertrages. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers, durch die Abnahme der Vertragsleistungen oder durch Genehmigungen des Erzbischöflichen Generalvikariates oder sonstiger aufsichtsbehördlicher Genehmigungen nicht eingeschränkt.

§ 11 Haftpflichtversicherung

11.1 Zur Sicherstellung etwaiger Schadensersatzansprüche aus diesem Vertrag ist vom Auftragnehmer bei Vertragsabschluss eine Haftpflichtversicherung in einer das Risiko vollständig abdeckenden Höhe nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Die Deckungssummen ergeben sich aus § 1 des Vertrages.

11.2 Das zu konservierende bzw. restaurierende Objekt ist grundsätzlich über das Erzbistum Köln versichert. Dies gilt allerdings nicht für einen möglichen Transport des Objekts. Vor einem Transport des Objekts ist daher dem Auftraggeber eine entsprechende Transportversicherung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer. Möglich ist auch der Abschluss einer Transportversicherung über die Rendantur des Auftraggebers.

§ 12 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag selbst sowie alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die vereinbarte Schriftform. Soweit eine Regelung dieses Vertrages oder der Anlagen zum Vertrag unwirksam sein sollte, bleibt die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. In diesem Fall wird die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem Parteiwillen am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke aufweist. Der Vertrag wird ab einem Auftragsvolumen von 15.000 € netto erst mit Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat wirksam.

Ort und Datum

Ort und Datum

Für die Kirchengemeinde
oder den Kirchengemeindeverband

1. _____
   Kirchenvorstand

2. _____
   Kirchenvorstand

Auftragnehmer

Siegel der Kirchengemeinde

Stempel

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Köln, den

Erzbischöfliches Generalvikariat, Fachbereich Kunstdenkmalpflege
i.A.